

Auch das DO II. 56b bietet des Auffälligen genug, so die in die Augen springende, zweimal vorkommende Bezeichnung 'regie maiestatis potestas', 'regalis traditio' in einer Kaiserurkunde; das aber findet sich ähnlich auch sonst wohl gelegentlich. Eigenthümlicher noch ist die Form der Promulgatio 'Omnibus Christi nostri fidelibus tam futuris quam presentibus . .'. Schon das 'Christi' ist selten, die Voranstellung des 'futuris' vor 'presentibus' aber etwas ganz aussergewöhnliches, da sie erst unter Heinrich II. in die Kanzlei eingeführt wird. Von den vier Fällen, in denen nach Kehr in Ottonischen Diplomen diese Umstellung zu finden ist, entbehren zwei¹ einer wirklichen Beweiskraft, und von den zwei übrigbleibenden ist das eine unser D. 56b und das andere, nach der Ausgabe Original und sonderbarerweise, obgleich zehn Jahre später und in Italien ausgestellt, nicht nur in der Promulgatio, sondern auch in der Corroboratio fast wörtlich gleichlautend, das DO II. 297 für S. Blasien. Diese Beziehungen bringen den Gedanken nahe, DO II. 56b möchte aus einem älteren Druck des DO II. 297 geschöpft haben. Das ist indessen doch nicht der Fall. An anderer Stelle² hoffe ich den Nachweis zu erbringen, dass das ebenfalls bereits umstrittene DO II. 297 nicht nur schon äusserlich nicht Original von der Hand des in der Ausgabe genannten Schreibers, sondern eine Nachzeichnung darstellt, und dass es überdies dem Inhalte nach eine erst auf Grund des DH IV. St. 2670 hergestellte Fälschung ist, die demnach ein Dictat aus der

tenendi commutandi seu ad eorum necessaria, prout eis visum fuerit, constituendi atque disponendi' (vgl. daneben DO I. 320 bei Hontheim). Durch das 'seu ad eorum necessaria' erhält das 'constituendi atque disponendi' einen entsprechenden Sinn, den man im DO II. 56a vermisst. 1) P. Kehr, Die Urkunden Otto's III. S. 167 N. 3: DD O II. 53, 56b, 131 und 297. Das Erstere ist ausserhalb der Kanzlei verfasst und nur in junger Ueberlieferung erhalten. Und da sowohl im Transsumpt von 1751 (B) wie im Druck bei Waulde von 1628 (C) gleiche Fehler auftreten, so wird man entgegen der in der Ausgabe vertretenen Annahme schliessen müssen, dass beide nicht mehr auf das Original direkt, sondern höchstens auf ein angebliches Original zurückgeführt werden können. Waulde giebt übrigens auch gar nicht ausdrücklich an, dass er hier aus dem Original schöpfe; freilich bringt er das Monogramm und versichert an anderer Stelle (in der Vorrede), dass er die Urkunden der 'thrésorie' des Klosters Lobbes benutzt habe, aber beides bedingt nicht mit Nothwendigkeit, dass seine Vorlage in diesem Falle wirklich das Original war. DO II. 131 dagegen wird bereits ausdrücklich als schlecht überliefert und theilweise überarbeitet bezeichnet, und es kann demnach für den Wortlaut im Einzelnen nicht als verbürgt gelten. 2) Die ursprünglich als Excurs beabsichtigte eingehendere Untersuchung dieses Diploms wird aus Raumrücksichten erst im nächsten Hefte des N. A. publiciert werden.